

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 6. August 1914.

### Inhalt.

**Verordnung:** des Ministeriums des Innern: die Erteilung der Rheinschifferpatente während der Zeit des mobilen Zustandes betreffend.

### Verordnung.

(Vom 5. August 1914.)

Die Erteilung der Rheinschifferpatente während der Zeit des mobilen Zustandes betreffend.

Für die Zeit des mobilen Zustandes wird, in Abweichung von den Bestimmungen der Verordnung vom 11. November 1904, die Erteilung der Rheinschifferpatente betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 437), verordnet, was folgt:

1. Ein Schifferpatent zur Führung von Dampfschiffen können diejenigen erhalten, die 5 Jahre, ein Patent zur Führung sonstiger Schiffe diejenigen, welche 4 Jahre die Schifffahrt praktisch ausgeübt und das 21. Lebensjahr vollendet haben. In besonderen Fällen kann dieses Patent (Notpatent) auch schon dann erteilt werden, wenn diese Dauer der Fahrzeiten oder das angegebene Alter noch nicht ganz erreicht ist.
2. Zur Erteilung der Notpatente ist der Großherzogliche Rheinschiffahrtsinspektor (Oberbaurat Kupferschmid in Karlsruhe) zuständig. Die bei den Ortspolizeibehörden einzureichenden Gesuche um Erteilung der Notpatente sind ihm unmittelbar zur Berücksichtigung zu überfenden.
3. Die Notpatente verlieren mit Aufhören des mobilen Zustandes ihre Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 5. August 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schüßly.

Druck und Verlag von Mallig & Vogel in Karlsruhe.